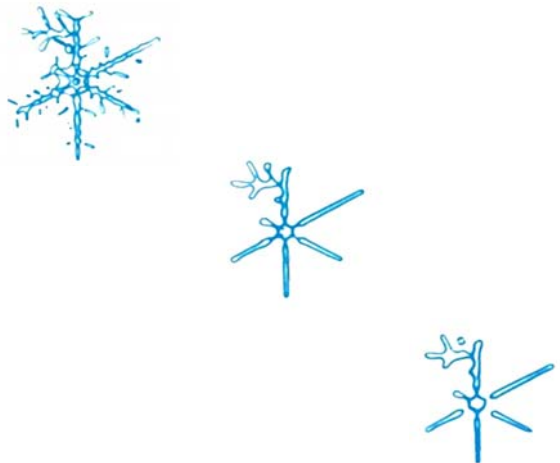




SCHWEIZERISCHE INTERESSENGEMEINSCHAFT LAWINENWARNSYSTEME



Statuten



I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Interessengemeinschaft Lawinenwarnsysteme (SILS) besteht ein Verein gemäss ZGB (Art. 60 ff) mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

SILS unterstützt und koordiniert Aktivitäten zum organisatorischen Schutz von Menschen und Sachwerten vor Lawinen (Siedlungen, Verkehrswege und andere wichtige Anlagen).

Insbesondere unterstützt SILS seine Mitglieder beim Errichten und Betreiben von lokalen und regionalen Lawinenwarndiensten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen, die am obigen Zweck interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4

Ueber Aufnahme und Ausschluss beschliesst der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung gelangen. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 5

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, und nachdem es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, auf Ende des Kalenderjahres austreten.

IV. Die Organe der SILS

Art. 6

Die Organe der SILS sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Arbeitsgruppen
- E. Die Rechnungsprüfungskommission.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SILS. Sie kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand, von Arbeitsgruppen oder von einem Mitglied vorgelegt werden. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
5. Endgültiger Entscheid bei Anträgen und Rekursen
6. Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweisen.

Art. 8

Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Art. 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innert drei Monaten wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten, unter Angabe des Grundes, dies wünscht.

Art. 11

Der Vorstand lädt wenigstens zwei Monate vorher, unter Bekanntgabe der provisorischen Traktanden, zur Mitgliederversammlung ein.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftliche Vorschläge und Anträge für zusätzliche Traktanden einzubringen.

Wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Mitgliedern die Unterlagen und die bereinigte Traktandenliste zu.

Art. 12

An der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, die dem Vorstand und jedem Mitglied gemäss Art. 11 bekannt sind.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und wenigstens 3 Mitgliedern, inkl. Geschäftsleitung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Eidgenössische Forstdirektion sowie das Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung haben generell Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 14

Die maximale Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf drei Amtsperioden beschränkt.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 15

Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus dem Präsidenten, und zwei Vorstandsmitgliedern. Sie ist das permanent aktive Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten geführt.

D. Die Arbeitsgruppen

Art. 16

Die Arbeitsgruppen arbeiten nach genau umschriebenen Aufträgen.

Die Arbeitsgruppen legen dem Vorstand ihre Arbeitsprogramme vor. Der Vorstand koordiniert Arbeit und Mittel.

E. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 17

Die Rechnungsprüfungskommission hat der Mitgliederversammlung über die Bilanz und die Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung an den Vorstand vorsieht.

Art. 18

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren auf drei Jahre.

V. Finanzielles

Art. 19

Die finanziellen Mittel von SILS setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Leistungen für Dritte, aus Zuwendungen, ausserordentlichen Beiträgen und im Rahmen der Leistungen für die Öffentlichkeit aus Mitteln der öffentlichen Hand zusammen.

Art. 20

Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge von mindestens:

SFr. 300.- für juristische Personen

SFr. 50.-- für natürliche Personen

fest.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten der SILS haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

VI. Auflösung der SILS

Art. 22

Ueber die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens der SILS bestimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Bereinigt und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1995.

Damit werden die Statuten vom November 1992 ausser Kraft gesetzt.

Der Präsident: Reto Baumann